



Art des Vorstosses:	Type d'intervention :	Tipo d'intervento :
<input checked="" type="radio"/> Parlamentarische Initiative	<i>Initiative parlementaire</i>	<i>Iniziativa parlamentare</i>
<input type="radio"/> Motion	<i>Motion</i>	<i>Mozione</i>
<input type="radio"/> Postulat	<i>Postulat</i>	<i>Postulato</i>
<input type="radio"/> Interpellation	<i>Interpellation</i>	<i>Interpellanza</i>
<input type="radio"/> Dringliche Interpellation	<i>Interpellation urgente</i>	<i>Interpellanza urgente</i>
<input type="radio"/> Anfrage	<i>Question</i>	<i>Interrogazione</i>
<input type="radio"/> Dringliche Anfrage	<i>Question urgente</i>	<i>Interrogazione urgente</i>
<input type="radio"/> Fragestunde	<i>Heure des questions</i>	<i>Ora delle domande</i>

Bitte unterzeichnetes Original dem Ratssekretariat abgeben und den Text zusätzlich via Email weiterleiten:
Prière de déposer l'original signé auprès du secrétariat du Conseil et, en plus, d'envoyer le texte par messagerie électronique à :
Vi preghiamo di consegnare l'originale firmato alla Segreteria del Consiglio e di inviare il testo tramite messaggeria elettronica:

zs.kanzlei@parl.admin.ch

Urheber/in - Auteur - Autore

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei

Unterschrift - Signature - Firma

Titel - Titre - Titolo

KESB - Der Familie den Vorrang geben

Text/Begründung - Texte/Développement - Testo/Motivazione

2578

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reicht die Schweizerische Volkspartei folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht sollen so geändert werden, dass das gesetzliche Vertretungsrecht und das Recht, als Beistand oder Beiständin eingesetzt zu werden, auf die Verwandten ersten Grades (Eltern, Kinder) und Verwandten zweiten Grades (Geschwister, Grosseltern, Enkel) ausgeweitet werden und dass das Vertretungsrecht in der Regel sowohl die umfassende Personen- und Vermögenssorge wie auch den uneingeschränkten Rechtsverkehr umfasst.

Begründung

In der Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Juni 2006 (Erwachsenenschutz, Personenschutz und Kindesrecht) werden das Selbstbestimmungsrecht der Kinder und

Mitunterzeichner: Die aktuelle Liste ist gedruckt verfügbar im Ratssaal (Session) und im Zentralen Sekretariat.
Elektronisch: auf den PCs, welche für Ratsmitglieder zugänglich sind.

Cosignataires: La liste actuelle imprimée est disponible dans la salle du conseil (session) et au secrétariat central, la version électronique se trouve sur les PC à disposition des parlementaires.

Cofirmatari: La lista attuale è disponibile nelle sale dei Consigli, presso la Segreteria centrale e su ogni computer a disposizione dei parlamentari.

Erwachsenen und die Subsidiarität und die Verhältnismässigkeit als grosse Zielsetzungen angekündigt. Zu Art. 374 ZGB ist in der Botschaft zu lesen (vgl. Botschaft Seite 7034): "Das gesetzliche Vertretungsrecht soll sicherstellen, dass die grundlegenden persönlichen und materiellen Bedürfnisse einer urteilsunfähigen Person befriedigt werden können, ohne dass die Erwachsenenschutzbehörde tätig werden muss." Und zu Artikel 389 ZGB ist zu lesen (vgl. Botschaft Seite 7042): "Der bewährte Grundsatz der Subsidiarität ist entsprechend dem Kinderschutz (vgl. Art. 307-311 und 324 f. ZGB) auch im Erwachsenenschutz zu verankern (Abs. 1). In die Pflicht genommen werden zum einen die Familie und weitere nahe stehende Personen, zum andern aber auch private oder öffentliche Dienste. Die behördlichen Massnahmen sind nur anzuordnen, wenn die Betreuung der hilfsbedürftigen Person auf andere Weise nicht angemessen sichergestellt ist (Abs. 1 Ziff. 1)."

Entgegen den Absichten und dem Willen des Gesetzgebers werden die einschlägigen Gesetzesbestimmungen in der heutigen Rechtspraxis so ausgelegt und durchgesetzt, dass Verwandte im ersten Grad (Eltern, Kinder) und Verwandte im zweiten Grad (Geschwister, Grosseltern, Enkel) de facto nur dann eine gesetzliche Vertretungsbeistandschaft zugesprochen erhalten, wenn die hilfsbedürftige Person dies in einem Vorsorgeauftrag festgehalten hat. Dies entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers. Der Vorsorgeauftrag dient prioritär dem Ziel, eine Person ausserhalb der Familie mit der Personensorge, Vermögenssorge und Vertretung im Rechtsverkehr zu beauftragen.

Mit der vorliegenden parlamentarischen Initiative soll dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers zum Durchbruch verholfen werden.

Sprecher: Schwander